

Eingangsvermerk - Empfänger

Eingangsvermerk - Formularyserver

## Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### Ausfüllhinweise:

Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen!

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs 3 UVG der Leistungsanspruch nach dem UVG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen. Zutreffendes kreuzen Sie bitte an. Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein. In Zweifelsfällen oder bei Fragen werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich sein.

Der Antrag wird gestellt für die Zeit ab \_\_\_\_\_

Der Antrag kann rückwirkend maximal für den Monat vor dem Monat des Antrageseinganges gestellt werden!

### 1. Angaben zu dem Kind, für das Leistungen beantragt werden

(bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch beifügen - Namensänderungen bitte nachweisen)

Name	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße	Nr.	Postleitzahl Ort

#### Das Kind lebt

bei seiner Mutter

bei einer anderen Person (z. B. Pflegeperson oder Pflegefamilie)

seit

bei seinem Vater

in einer Einrichtung, in einem Heim (z. B. der Jugend- oder Sozialhilfe)

Anzahl der Tage

An wie vielen Tagen der Woche ist das Kind regelmäßig bei dem anderen Elternteil?

#### Sorgerecht

Das Sorgerecht für das Kind

hat die Mutter

hat der Vater

haben beide

Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc.

ggf. Aktenzeichen

Für das Kind besteht eine Vormundschaft bei:

#### Vaterschaft

Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt (bitte Urkunde/Urteil beifügen)

Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft

Bezeichnung des Jugendamtes

ggf. Aktenzeichen

Es besteht eine Beistandschaft bei:

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater

Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:

Bezeichnung des Gerichts

ggf. Aktenzeichen

### Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder

(bitte Aufenthaltstitel bzw. ausländerrechtliche Bescheinigung zum Aufenthaltsort beifügen)

Das Kind / Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz

einer Niederlassungserlaubnis einer Aufenthaltserlaubnis  
einer ausländerrechtlichen Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht (nur für Angehörige des EWR und der Schweiz, nicht bei EU-Bürgern)

Zweck der Aufenthaltserlaubnis

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.

ja

nein

### 2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name	ggf. abweichender Geburtsname		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße	Nr.	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte		

ledig (wieder) verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft führend

seit

geschieden verwitwet (bitte Scheidungsurteil/Sterbeurkunde beifügen)

seit

vom Ehegatten vom eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebend

seit

Anschrift des getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners:

Straße	Nr.	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Anschrift unbekannt		

der Ehegatte der eingetragene Lebenspartner lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt

seit

Die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht. Eine Trennung Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.

### 3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name	ggf. abweichender Geburtsname		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße	Nr.	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Beruf		
Arbeitgeber, Firma	Anschrift		
Selbständig als (genaue Bezeichnung)	Anschrift		

Geschätztes monatliches Einkommen

Betrag in €

Name der Krankenversicherung	Anschrift
------------------------------	-----------

Empfänger von	Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld II	Sozialhilfe	Renten	seit
Zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger					

Besitzt	Art	geschätzter Wert in €
Vermögen (Grundstück, Wohneigentum etc.)		
ein Kraftfahrzeug	Kfz-Kennzeichen	

#### 4. Weitere gemeinsame Kinder

4.1 Name	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
4.2 Name	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf
4.3 Name	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

#### 5. Unterhaltszahlungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

nein	ja, monatlich in Höhe von	Betrag in €	seit
------	---------------------------	-------------	------

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von	Betrag in €	am
---	-------------	----

Wurden Vorauszahlungen oder Abfindungen erbracht?

nein	ja, am	Datum	für die Zeit von	bis	Betrag in €
------	--------	-------	------------------	-----	-------------

Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?

nein	ja
------	----

Wurden unterhaltsähnliche Leistungen erbracht?

nein	ja, folgende:
------	---------------

Art der unterhaltsähnlichen Leistung	für die Zeit von	bis	Betrag in €
Art der unterhaltsähnlichen Leistung	für die Zeit von	bis	Betrag in €

Werden vom anderen Elternteil Zahlungen zur Tilgung gemeinsamer Schulden geleistet?

nein	ja, in Höhe von:	Betrag in €
------	------------------	-------------

Bitte seien Sie beim Ausfüllen der Angaben zu den Unterhaltszahlungen besonders sorgfältig. Unterhaltsvorauszahlungen sind Zahlungen, die der andere Elternteil im Voraus an Sie gezahlt hat, um den Unterhalt für sein Kind zukünftig sicherzustellen. Unterhaltsähnliche Leistungen sind z. B. Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen oder in manchen Fällen auch Sachleistungen.

## 6. Unterhaltsverpflichtung

(ggf. bitte den entsprechenden Nachweis beifügen)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

nein

ja

## 7. Unterhaltsrealisierung

(bitte Nachweise beifügen)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

- die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?

nein

ja, am

Datum

- einen Beistand Rechtsanwalt beauftragt?

nein

ja, am

Datum

Name

Vorname

Straße

Nr.

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

Aktenzeichen

- Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?

nein

ja, am

Datum

- versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?

nein

ja, am

Datum

- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?

nein

ja, am

Datum

- sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?

nein

ja, am

Datum

Art und Weise, Erfolg

## 8. Andere Leistungen

### 8.1 Waisenbezüge, Schadenersatzleistungen wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners

(bitte Sterbeurkunde und ggf. Nachweise zur Höhe der Leistung beifügen)

Erhält das Kind Waisenrente?

nein

nein, ist aber beantragt bei  
ja, von

Bezeichnung der Stelle

Betrag (monatlich) in €

Erhält das Kind Schadenersatzleistungen?

nein

ja, gezahlt als Abfindung in Höhe von

Betrag in €

am

ja, gezahlt als Rente in Höhe von

Betrag (monatlich) in €

seit

## 8.2 Kindergeld, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt

- |  |    |                              |
|--|----|------------------------------|
| - Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz  | ja | nein<br>nein, aber beantragt |
| - Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes  | ja | nein<br>nein, aber beantragt |
| - Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung                         | ja | nein<br>nein, aber beantragt |
| - eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebiets oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird | ja | nein<br>nein, aber beantragt |
| - Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt durch Großeltern oder Andere)  | ja | nein                         |

Art der Leistung

Diese Leistung/Leistungen in Höhe von	Betrag in €	erhält seit	Datum
---------------------------------------	-------------	-------------	-------

der Elternteil, bei dem das Kind lebt eine andere Person	der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt	das Kind selbst
---	---	-----------------

Name	Bezeichnung
------	-------------

Straße	Nr.	Postleitzahl	Ort
--------	-----	--------------	-----

## 8.3 Sozialhilfe, Sozialgeld

Erhält das Kind Sozialhilfe (Leistung nach SGB XII, z.B. über Sozialamt) oder Sozialgeld (Leistung nach SGB II, z.B. über ARGE)?

nein	nein, aber beantragt bei ja, von	Bezeichnung der Stelle	ab dem
------	-------------------------------------	------------------------	--------

## 8.4 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Erhielt das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

nein	nein, aber beantragt bei ja, von	Bezeichnung der Stelle	für die Zeit von	bis
------	-------------------------------------	------------------------	------------------	-----

## 9. Bankverbindung (Konto, auf das die Leistungen überwiesen werden sollen)

Kontonummer	Bankleitzahl
-------------	--------------

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	Geldinstitut
---	--------------

## 10. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass erbrachte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind. Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben, soweit dies zur Durchführung des UVG notwendig ist, mit dem Beistand, Vormund, Pfleger oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden. Im Falle anteiliger/voller Unterhaltsleistungen willige ich hiermit ein, dass meine Bankverbindung an den Unterhaltsschuldner weitergegeben werden kann.

\_\_\_\_\_,  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gemäß §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat

### und

- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
- ledig, verwitwet oder geschieden ist  
**oder**
  - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt  
**oder**
  - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

### und

- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil  
**oder**
  - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind (außer Angehörige der EU/des EWR und der Schweiz) hat einen Anspruch nur, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss.

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),  
**oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,  
**oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt),

### **oder**

- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet,  
**oder**
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,  
**oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,  
**oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (als Unterhaltszahlungen gelten z. B. auch die Zahlung von Kindertagesstättenbeiträgen),  
**oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

## III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird grundsätzlich monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts gezahlt. Mindestens werden jedoch für:

- Kinder bis zu 6 Jahren: **125,00 €**
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: **168,00 €**

an Unterhaltsvorschussbeträgen geleistet.

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

#### **IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Bei der Berechnung dieser Höchstleistungsdauer sind sämtliche Zeiten zu berücksichtigen, für die bereits eine Unterhaltsvorschussstelle Leistungen nach dem UVG für das Kind gezahlt hat. Auch Zeiten, für die das Kind die Unterhaltsleistung nach dem UVG zur Aufstockung eines vom anderen Elternteil geleisteten Unterhalts erhalten hat, sind auf die Höchstleistungsdauer anzurechnen.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Dieses gilt auch, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?**

Erforderlich ist ein Antrag des allein Erziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der Unterhaltsvorschussstelle des örtlich zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt. Die Unterhaltsvorschussstelle hilft beim Ausfüllen des Antragsformulars.

#### **VI. Welche Pflichten haben der allein Erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht ausschließlich bei dem allein Erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt wird,
- wenn der allein Erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
- wenn der allein Erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammen zieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein Erziehenden Elternteils ändert.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VII.). Wenn möglich sollten Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitgeteilt werden.

#### **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht.

Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen.

So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der allein Erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.